

## ARCHIV

Ausgabe 10 | 2017  
Seite 3Geschädigter kann  
zum Restwert gemäß  
Gutachten verkaufen

Die maßvollen Kosten für die Abholung des Fahrzeugs beim Abschleppunternehmer, wohin das Fahrzeug zunächst geschleppt wurde, betragen 340 Euro netto. In die Vergleichsrechnung einzubeziehen sind die Lohnkosten für den (gedacht) abholenden Mitarbeiter, die Fahrtkosten und die ersparten Standkosten (LG Saarbrücken, Urteil vom 29.10.2020, Az. 6 O 187/20, Abruf-Nr. 218750, eingesandt von Sachverständiger Bruno Groß, Pirmasens/Saarbrücken).

## WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Abschleppen bis zur Heimatwerkstatt trotz Totalschadens“, UE 10/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44868780

## ▶ Restwert

**Bitte um Abwarten löst keine Restwertpflichten aus**

| Die Bitte des Versicherers, das Unfallfahrzeug noch nicht zu verkaufen und ein Überangebot des Versicherers abzuwarten, löst keine Pflicht des Geschädigten zum Abwarten aus. So hat auch das LG Saarbrücken entschieden. |

Dabei orientiert sich das Gericht strikt an der Rechtsprechung des BGH (LG Saarbrücken, Urteil vom 29.10.2020, Az. 6 O 187/20, Abruf-Nr. 218750, eingesandt von Sachverständiger Bruno Groß, Pirmasens/Saarbrücken).

Angesichts der glasklaren und erst im Jahr 2019 bestätigten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470) ist nicht mehr nachvollziehbar, dass Versicherer immer wieder behaupten, ihre Bitte (und nach deren Selbstverständnis „deren Anordnung“), noch nicht zu verkaufen, löse Pflichten aus. Zumal sie am Ende ziemlich sicher auch noch die Kosten eines verlorenen Rechtsstreits zu tragen haben.

## DOWNLOAD

Textbausteine  
auf ue.iww.deKeine Pflicht  
zur eigenen  
Mühewaltung

## WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 483: Angekündigtes Restwertüberangebot reicht nicht (H) → Abruf-Nr. 46199889
- Anwaltstextbaustein RA021: Angekündigtes Restwertüberangebot genügt nicht für § 254 Abs. 2 BGB – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46195601

## ▶ Zulassungskosten

**Geschädigter darf bei Ersatzfahrzeug Zulassungsdienst nutzen**

| Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, eine An- und Abmeldung und eine Zulassung des als Ersatz erworbenen Fahrzeugs selbst vorzunehmen. Er darf sich hierzu einer Drittfirma bedienen (AG Aschaffenburg, Urteil vom 20.10.2020, Az. 115 C 819/20, Abruf-Nr. 218936, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching). |

## DOWNLOAD

Sonderausgabe  
auf ue.iww.de

## WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z beim Haftpflichtschaden – Alle kennen und erfolgreich durchsetzen“ → Abruf-Nr. 44953669